

22.04.16

Beschluss
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur Untersttzung von kleinen
Akteuren und Brgerenergieprojekten bei Ausschreibungen
hinsichtlich der Frderung von erneuerbaren Energien**

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Untersttzung von kleinen Akteuren und Brgerenergieprojekten bei Ausschreibungen hinsichtlich der Frderung von erneuerbaren Energien

1. Der Bundesrat begrt die Haltung des Bundesministeriums fr Wirtschaft und Energie (BMWi), dass im Rahmen der geplanten Umstellung auf Ausschreibungen Sonderregelungen fr kleine Akteure und Brgerenergieprojekte erforderlich sind, um spezifisch hhere Risiken - Zuschlags-, Preis- und Pnalenverwirkungsrisiko - im Interesse des fairen Wettbewerbs und zur Sicherung der Akteursvielfalt zu kompensieren.
2. Der Bundesrat untersttzt den vom BMWi vorgesehenen bieterbezogenen Ansatz mit der vorgeschlagenen Definition einer „Brgerenergiegesellschaft“, die an die regionale Verwurzelung der Gesellschafter anknpft. Er bittet aber die Bundesregierung, den rumlichen Bezugspunkt der „lokalen Verankerung“ von Brgerenergieprojekten dahingehend zu berprfen, ob statt einer Anknpfung an einen Landkreis besser eine Anknpfung an einen (bestimmten, auch landkreisbergreifenden) Umkreis erfolgen sollte. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, zu prfen, inwiefern insbesondere Kommunen strker bercksichtigt werden knnen.
3. Mastab fr die Wirksamkeit von Sonderregelungen fr Brgerenergieprojekte ist die Beseitigung des Zuschlagsrisikos als wesentliches Hemmnis fr Brgerenergieanlagen im Rahmen von Ausschreibungen. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat berzeugt, dass die vom BMWi vorgeschlagenen Sonderregelungen innerhalb der Ausschreibung kein akzeptabler Ansatz sind, da sie weder das Zuschlagsrisiko noch das Preis- und Pnalenverwirkungsrisiko wirksam und angemessen bercksichtigen. Die Sonderregelungen werden damit nicht zum gewnschten und fr die Akzeptanz der Energiewende erforderlichen Erhalt der Akteursvielfalt fhren.

Der Bundesrat schlägt vielmehr ein Modell vor, nach dem die der Definition entsprechenden Bieterinnen bzw. Bieter sich ohne Angabe eines Gebotspreises an den jeweiligen Ausschreibungsrunden beteiligen können und die Garantie eines Zuschlags erhalten. Der jeweilige Gebotspreis und damit die Förderhöhe bestimmen sich dann nach dem höchsten Gebot, das neben ihnen noch einen Zuschlag erhalten hat.

4. Der Bundesrat fordert von der Bundesregierung, das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell zur Wahrung der Akteursvielfalt in allen Ausschreibungen vorzusehen. Eine Differenzierung nach Erneuerbaren-Energien-Technologien darf nicht erfolgen.